

Dauern in der Arbeitslosengeldstatistik



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Dauern in der Arbeitslosengeldstatistik
Veröffentlichung:	Juni 2021
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Autor:	Franziska Pfähler
Rückfragen an:	Konzepte und Methoden der Statistik, Fachliche Entwicklung Dr. Bernd Hofmann Robert Hess Franziska Pfähler
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Dauern in der Arbeitslosengeldstatistik, Nürnberg, Juni 2021
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

0	Kurzfassung.....	4
1	Einleitung.....	5
2	Allgemeines zur Messung von Dauern.....	6
3	Dauern mit Messung in die Vergangenheit.....	10
4	Dauer bis Ende der Anspruchsberechtigung.....	18
5	Gesamtanspruchsdauer.....	22
6	Nettogesamtdauer.....	26
7	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Dauer des Leistungsbezuges im Arbeitslosengeld.....	28

0 Kurzfassung

Die Statistik über Arbeitslosengeld berichtet über Anspruchsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sowie über Sperrzeiten und das Erlöschen des Leistungsanspruchs. Anspruchsberechtigte, die zum Berichtszeitpunkt bzw. im Berichtszeitraum Arbeitslosengeld beziehen, werden als Leistungsbeziehende¹ bezeichnet und nach der Art der erhaltenen Leistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlgA) sowie Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW) unterschieden.

Mit Veröffentlichungsdatum 31. März 2020 wurde die Statistik über Arbeitslosengeld revidiert. Erreichtes Ziel dieser Revision war die detailliertere Ausweisung der oben genannten Personengruppen sowie damit einhergehend die Erweiterung des Messkonzeptes. Auf dieser Grundlage ergeben sich deutlich umfangreichere Möglichkeiten der Messung von Dauern.

So können sowohl die Dauern der Anspruchsberechtigung als auch des Leistungsbezuges insgesamt und in den einzelnen Leistungsarten für Bestände und Bewegungen gemessen werden.

Die Messungen von Dauern wurden vor der Revision ausschließlich aus der in der Leistungsbewilligung vergebenen Gesamtanspruchsdauer abgeleitet. Seit der Revision können zusätzliche Messungen anhand von Verläufen der bisherigen Anspruchsberechtigung und des Leistungsbezuges der Person erzeugt werden. So wird beispielsweise die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung - im Gegensatz zur früheren Restanspruchsdauer - sowohl für Leistungsbezugsepisoden AlgA als auch AlgW berechnet. Aufgrund der veränderten Anspruchsminderung beim Bezug von Arbeitslosengeld während einer Weiterbildung wirken sich Zeiträume mit Bezug von AlgW im neuen Messkonzept deutlicher auf die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung aus und führen zu längeren verbleibenden Anspruchsdauern. Im Vergleich zu vor der Revision ergeben sich Änderungen, die allerdings zu keiner grundlegend neuen Bewertung der Daueranalysen führen.

Der vorliegende Methodenbericht erläutert differenziert die Möglichkeiten der unterschiedlichen Dauer-messungen der Statistik über Arbeitslosengeld.

¹ Aufgrund eines gewandelten Sprachgebrauches wird der Begriff des Leistungsempfangers im Bereich des Arbeitslosengeldes ersetzt. Die Statistik der BA hat die Revision der Arbeitslosengeldstatistik genutzt, um den Begriff der Leistungsbeziehenden für diejenigen Personen einzuführen, die Arbeitslosengeld erhalten.

1 Einleitung

Die Statistik über Arbeitslosengeld nach dem SGB III wurde im März 2020 revidiert. Die wesentliche Neuerung der Revision ist die differenzierte Ausweisung von Personengruppen².

Die Anspruchsberechtigten (AB) beinhalten alle Personen in der Berichterstattung der Arbeitslosengeldstatistik. Sie umfassen sowohl die Leistungsbeziehenden als auch die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit. Leistungsbeziehende (LB) sind Anspruchsberechtigte, die zum Berichtszeitpunkt bzw. im Berichtszeitraum Leistungen erhalten. Leistungsbeziehende haben einen Anspruch auf die Leistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlgA) oder auf die Leistung Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW).

Durch die differenzierte Ausweisung der Personengruppen kann nun nicht mehr nur über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, sondern zusätzlich über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit³ berichtet werden.

Durch die Revision der Arbeitslosengeldstatistik ergeben sich auch Änderungen bei der Messung von Dauern sowie deutlich mehr Möglichkeiten von Dauermessungen. So können jetzt sowohl die Dauer der Anspruchsberechtigung als auch die des Leistungsbezuges insgesamt und in den einzelnen Leistungsarten für Bestände und Bewegungen gemessen werden.

Seit der Revision der Arbeitslosengeldstatistik kann nicht nur die Anzahl der Zugänge von Anspruchsberechtigten in Sperrzeit in den Leistungsbezug sowie die Anzahl der Abgänge von Leistungsbeziehenden in Anspruchsberechtigung in Sperrzeit ermittelt werden. Auch die Erhebung der Dauer der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit sowohl im Bestand als auch bei Bewegungen ist nun möglich.

Messungen von Dauern wurden bisher ausschließlich aus der in der Leistungsbewilligung vergebenen Gesamtanspruchsdauer abgeleitet. Deshalb war vor der Revision lediglich die Ermittlung der bisherigen Bezugsdauer sowie der Restanspruchsdauer bei Bestand und bei Bewegungen möglich. Seit der Revision können zusätzliche Messungen anhand von Verläufen der bisherigen Anspruchsberechtigung und des Leistungsbezuges der Person bereitgestellt werden.

Der vorliegende Methodenbericht zur Dauermessung schließt die Reihe der Methodenberichte zum Thema Revision der Statistik über Arbeitslosengeld⁴ ab. Im Bericht werden die Methoden und Messverfahren zu den unterschiedlichen Dauermessungen erläutert.

² Einzelheiten zu den dargestellten Personengruppen können Sie dem Methodenbericht „[Revision der Statistik über Arbeitslosengeld](#)“ entnehmen.

³ Zu den Sperrzeiten zählen zusätzlich auch Ruhens- sowie Versagens-/Entziehenszeiten (VE-Zeiten) mit Minderungswirkung auf die Anspruchsdauer. Diese Zeiten stellen nur einen geringen Anteil an den berichteten Sperrzeiten dar.

⁴ Methodenberichte zum Thema Revision der Statistik über Arbeitslosengeld: „[Revision der Statistik über Arbeitslosengeld](#)“ und „[Revision der Statistik über Arbeitslosengeld – Revisionseffekte](#)“.

2 Allgemeines zur Messung von Dauern

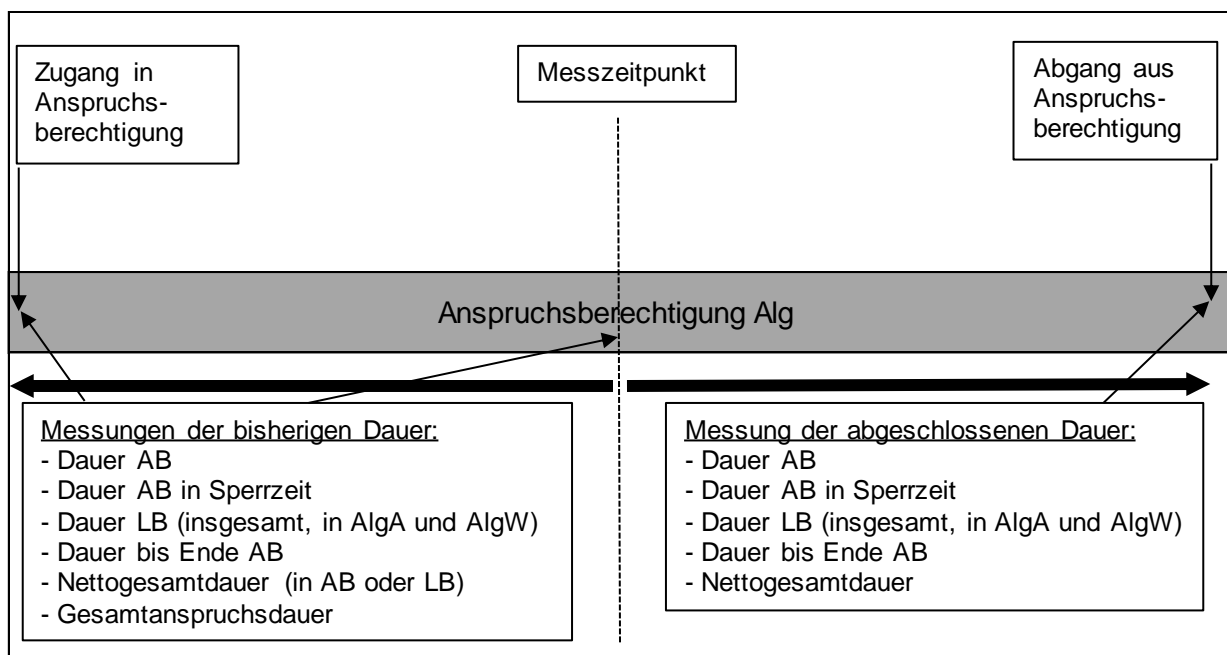
Dauern messen die Zeitspanne zwischen zwei Messzeitpunkten. In der Statistik über Arbeitslosengeld erfolgt die Messung kalendertäglich anhand von Verlaufsmessungen der Anspruchsberechtigung und des Leistungsbezuges. Die Dauern können dabei für den Bestand sowie für Zu- und Abgänge gemessen werden. Hierfür gelten unterschiedliche Messzeitpunkte, von denen ausgehend die jeweilige Dauer berechnet wird. Ausgangsmenge für die jeweilige Dauermessung sind die statistischen Daten, die auch der Messung von Bestand und Bewegung in den einzelnen Berichtsmonaten zugrunde liegen.

Die Messzeitpunkte unterscheiden sich nicht nur nach Bestand und Bewegung, sondern auch nach der jeweiligen gemessenen Dauer, siehe dazu auch Abbildung 1.

Die bisherige Dauer ist eine gemessene Dauer, die nach dem Messzeitpunkt noch weiter andauert. Sie misst die Zeitspanne vom Zugang bis zum jeweiligen statistischen Stichtag. Üblicherweise betrifft die Messung der bisherigen Dauer Bestandsauswertungen. Die bisherige Dauer kann auch bei Zugängen dargestellt werden, z.B. als bisherige Dauer Anspruchsberechtigung (AB) beim Zugang aus Sperrzeit in den Leistungsbezug.

Die abgeschlossene Dauer bezieht sich hingegen auf Abgänge. Sie umfasst den Zeitraum vom Zugang bis zum Abgang aus Anspruchsberechtigung oder Leistungsbezug und bildet somit die gesamte Zeit in der Anspruchsberechtigung bzw. im Leistungsbezug ab. Die abgeschlossene Dauer ist somit mit der vorliegenden Messung beendet.

Abbildung 1



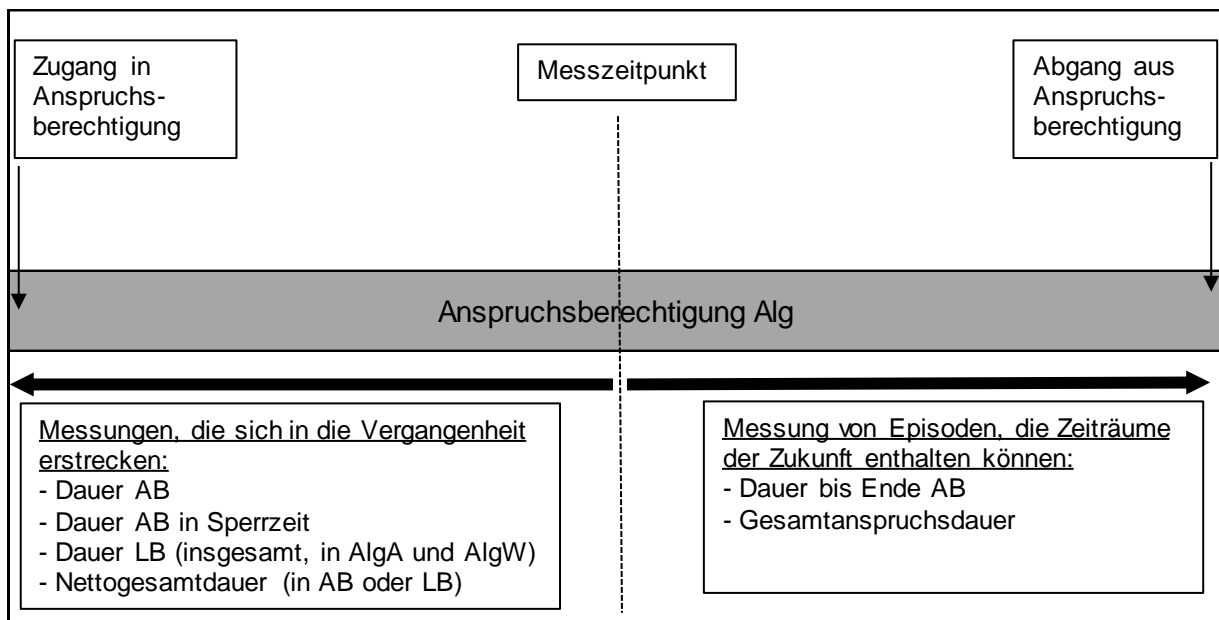
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Darüber hinaus wird zwischen Dauern unterschieden, die retrospektiv gemessen werden, also sich ausgehend von einem Messzeitpunkt in die Vergangenheit erstrecken, und solchen, die prospektiv gemessen werden, also Dauern von Episoden messen, die Zeiträume der Zukunft enthalten. Der erwartete Endpunkt der Episode liegt bei dieser Betrachtungsweise in der Zukunft, siehe Abbildung 2.

Für die Dauern der Vergangenheit (Dauer Anspruchsberechtigung (AB), Dauer Leistungsbezug (LB), Dauer AB in Sperrzeit⁵, Dauer LB AlgA, Dauer LB AlgW, Nettogesamtdauer AB, und Nettogesamtdauer (LB)) soll jeweils die in der Vergangenheit bis zum Messzeitpunkt verbrachte Zeit gemessen werden.

Demgegenüber ist die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung eine Zukunftsbetrachtung, d.h. sie soll ausgehend von einem Messzeitpunkt ausdrücken, wie viele Tage noch in der Anspruchsberechtigung verbracht werden können bzw. wie lange der Anspruch noch bestanden hätte.

Abbildung 2



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

⁵ Da Sperrzeitenepisoden erst seit 2007 aus dem Computerunterstützten Leistungsberechnungs- und Informationssystem (COLIBRI) ermittelt werden, lassen sich diese Dauermessungen auch erst für Zeiträume ab 2007 sinnvoll ermitteln.

Folgende Dauerberechnungen werden durchgeführt:

Kennzahlen	Bestand	Zugänge	Abgänge
Dauer der Anspruchsberechtigung (Dauer AB)	x	-	x
Dauer der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit	x	x	x
Dauer des Leistungsbezuges (Dauer LB)	x	-	x
Dauer des Leistungsbezuges von AlgA (Dauer LB AlgA)	x	-	x
Dauer des Leistungsbezuges von AlgW (Dauer LB AlgW)	x	-	x
Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung	x	x	x
Nettogesamtdauer	x	-	x
Gesamtanspruchsdauer	x	x	x

Bestand:

Bei Ermittlung der bisherigen Dauer im Bestand stellt der statistische Stichtag den Messzeitpunkt dar. Der erste Tag der Dauerermittlung ist der erste Tag einer gültigen Episode. Die Dauer wird im Bestand bis einschließlich zum aktuellen Stichtag gemessen:

$$\text{Dauer in Tagen} = \text{Stichtag} - \text{Erster Tag im Bestand} + 1$$

Im Bestand findet die Berechnung der Dauern sowohl für Messungen in die Vergangenheit als auch in die Zukunft immer einschließlich des Stichtages statt. Damit in das Ergebnis der Dauerberechnung beide Tage (Stichtag und erster Tag der gültigen Episode) einfließen, wird zur Differenz der beiden Daten die Zahl 1 addiert.

Episoden nach dem aktuellen Stichtag werden nicht berücksichtigt. Je nach Messkonzept können verschiedene Arten von Episoden zusammengefasst werden.

Bewegungen:

a) Abgänge

Für die Ermittlung der abgeschlossenen Dauer in die Vergangenheit bei Abgängen (Dauer AB, Dauer LB, Dauer AB in Sperrzeit, Dauer LB AlgW, Nettogesamtdauer AB, und Nettogesamtdauer LB) ist der Messzeitpunkt der Ereigniszeitpunkt, also der Tag des Abgangs (Tag nach dem letzten Tag im Bestand). Die Dauermessung beginnt mit dem ersten Tag einer gültigen Episode und endet mit dem letzten Tag im Bestand, also mit dem Tag vor dem Abgang:

$$\text{Dauer} = \text{Tag des Abgangs} - \text{Erster Tag im Bestand}$$

Für die Ermittlung der Dauer in die Zukunft bei Abgängen (Dauer bis Ende AB) ist der Messzeitpunkt ebenfalls der Ereigniszeitpunkt, also der Tag des Abgangs (Tag nach dem letzten Tag im Bestand). Die Dauermessung beginnt mit dem Tag des Abgangs und endet mit dem letzten gültigen Endedatum, dem ursprünglichen Ende der Anspruchsberechtigung:

$$\text{Dauer} = \text{letztes Endedatum der Anspruchsberechtigung} - \text{Tag des Abgangs} + 1$$

Je nach Messkonzept können verschiedene Episoden zusammengefasst werden.

b) Zugänge

Für die Ermittlung der Dauer in die Vergangenheit bei Zugängen (wie Dauer AB in Sperrzeit) ist der Messzeitpunkt der Ereigniszeitpunkt, also der Tag des Zugangs. Die Dauermessung beginnt mit dem ersten Tag einer gültigen Episode und endet bereits am Tag vor dem Zugang. Der Zugangstag zählt damit nicht zur Dauer, die zum Zugang ermittelt wird. Es wird also die Dauer von Episoden gemessen, die vor dem Zugang liegen.

$$\text{Dauer} = \text{Tag des Zugangs} - \text{Erster Tag im Bestand}$$

Bei einigen Zugangskonstellationen sind diese beiden Messzeitpunkte identisch, sodass sich eine Dauer von 0 ergibt (Zugang ohne vorherige Anspruchsberechtigung).

Für die Ermittlung der Dauer in die Zukunft bei Zugängen (Dauer bis Ende AB) ist der Messzeitpunkt der Ereigniszeitpunkt, also der Tag des Zugangs. Die Dauermessung beginnt mit dem ersten Tag im Bestand (Tag des Zugangs) und endet mit dem letzten Tag der gültigen Episode. Es wird also die Dauer der Episode gemessen, die ab dem Zugangstag vorliegt. Je nach Messkonzept können verschiedene Episoden zusammengefasst werden.

$$\text{Dauer} = \text{letztes Enddatum der Anspruchsberechtigung} - \text{Tag des Zugangs} + 1$$

3 Dauern mit Messung in die Vergangenheit

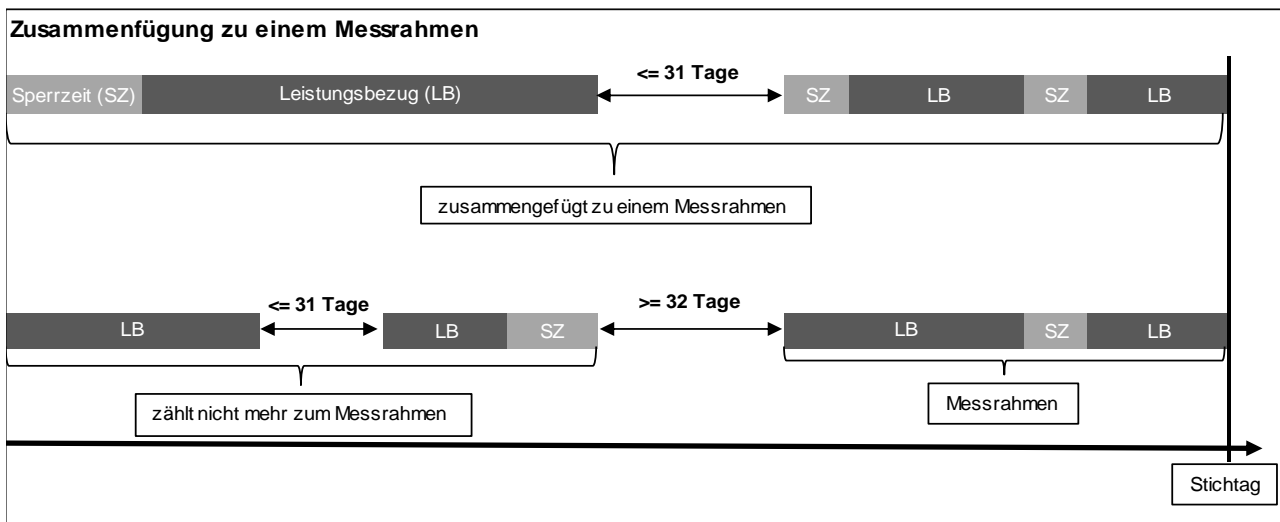
Für Dauern mit Messung in die Vergangenheit wird jeweils die in der Vergangenheit bis zur Gegenwart (Stichtag bzw. Messzeitpunkt) verbrachte Zeit gemessen.

Bis zur Revision der Arbeitslosengeldstatistik Anfang 2020 wurde die Bezugsdauer aus einer zur Bewilligung des Leistungsantrages gelieferten Information ermittelt. Mit der Revision wurde eine Schärfung vorgenommen. Die Dauern werden nun anhand der tatsächlichen Episoden des Leistungsbezuges berechnet. Dabei wird eine Lückenregelung von 31 Tagen berücksichtigt (siehe Abbildung 3).

Messrahmen für die Dauermessungen

Um zusammenhängende Leistungsepisoden beim Arbeitslosengeld statistisch besser messbar machen zu können, nutzt die Statistik das Konstrukt eines Messrahmens. Innerhalb eines Messrahmens werden alle aufeinanderfolgenden Episoden der Anspruchsberechtigung zusammengefasst, die durch Lücken mit einer maximalen Länge von jeweils 31 Tagen unterbrochen werden. Ein Messrahmen wird demnach erst nach einer Lücke durch eine Phase, in der die Person mehr als 31 aufeinanderfolgende Tage nicht anspruchsberechtigt ist, beendet. Die Anspruchsberechtigungsepisoden innerhalb eines Messrahmens können jedoch von mehreren kleinen Lücken unterbrochen werden, die zusammen gezählt durchaus mehr als 31 Tage ergeben können (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der definierte Messrahmen gilt für die Berechnung der Dauer der Anspruchsberechtigung, der Dauer des Leistungsbezuges insgesamt, der Dauer des Leistungsbezuges AlgA, der Dauer des Leistungsbezuges AlgW. und der Dauer der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit.

Ausgehend vom jeweiligen Messzeitpunkt (Stichtag, Tag des Zugangs, Tag des Abgangs) erfolgt nun die Dauermessung für Bestände und Bewegungen innerhalb des definierten Messrahmens. Die Tage unschädlicher Lückenzeiten (jeweils maximal 31 Tage) werden dabei nicht zur Dauer hinzugerechnet (Prinzip der Nettodauer).

Der definierte Messrahmen gilt für die Dauerberechnungen:

- Dauer der Anspruchsberechtigung
- Dauer des Leistungsbezuges
- Dauer des Leistungsbezuges AlgA
- Dauer des Leistungsbezuges AlgW
- Dauer der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit

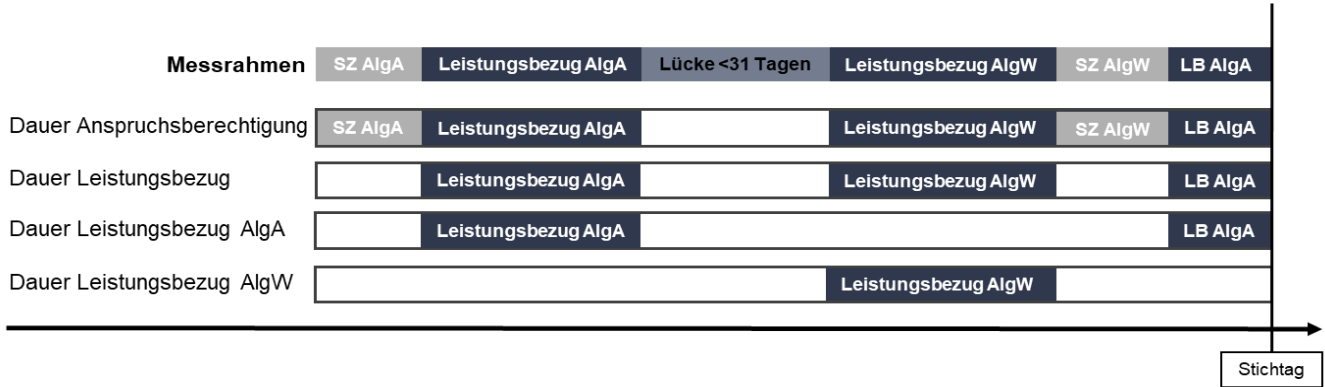
Die genannten Dauermessungen erfolgen im Bestand für alle Anspruchsberechtigten, unabhängig davon, ob sich die Person in Leistungsbezug oder in einer Sperrzeit befindet, sowie für alle Abgänge. Für Zugänge in den Leistungsbezug AlgA werden nur die Dauern der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit und die des Leistungsbezuges AlgW ermittelt.

Zur Dauermessung werden in der Statistik innerhalb des Messrahmens stets nur die relevanten Episoden zu Anspruch und Bezug von Arbeitslosengeld berücksichtigt:

- Für die Dauer der Anspruchsberechtigung werden alle Episoden der Anspruchsberechtigung, also inklusive Sperrzeit, berücksichtigt.
- Für die Dauer des Leistungsbezuges werden nur Episoden des Leistungsbezuges berücksichtigt.
- Für die Dauer der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit werden nur Episoden der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit berücksichtigt.
- Für die Dauer des Leistungsbezuges AlgA werden nur Episoden des Leistungsbezuges AlgA berücksichtigt.
- Für die Dauer des Leistungsbezuges AlgW werden nur Episoden des Leistungsbezuges AlgW berücksichtigt.

Abbildung 4

Darstellung der Dauermessungen innerhalb des Messrahmens



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Betrachtet man in der Abbildung 4 die Dauern des Leistungsbezuges, des Leistungsbezuges AlgA und des Leistungsbezuges AlgW zusammen, können die Lücken zwischen den zu berücksichtigenden Phasen durchaus länger als 31 Tage sein, da sich die Messung immer auf den einheitlichen Messrahmen der Anspruchsberechtigung insgesamt bezieht. So beinhaltet die Dauer der Anspruchsberechtigung alle Zeiten des Leistungsbezuges, sowohl in AlgA als auch in AlgW, wie auch Zeiten der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit.

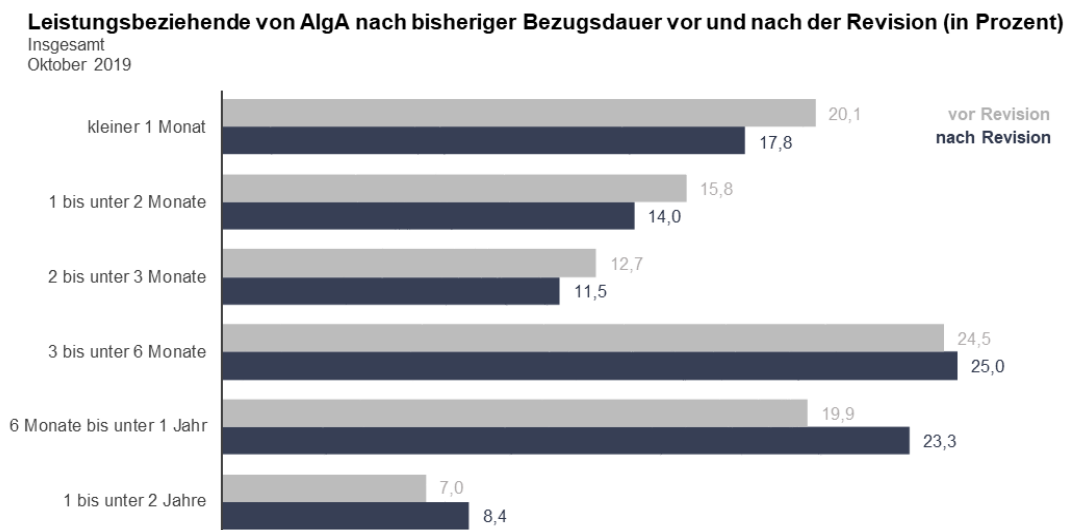
Im früheren, bis zur Revision gültigen Messkonzept wurden die Dauern des Bezuges von AlgW mit den Dauern des Bezuges von AlgA gemeinsam betrachtet. Dabei konnte die Bezugsdauer von AlgW nicht mit der bisher verbrauchten Anspruchsdauer gleichgesetzt werden. Beim Bezug von AlgW wird die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld jeweils für zwei verbrachte Tage in einer Weiterbildung nur um einen Tag gemindert, und zwar nur so weit, dass nach Beendigung der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme in jedem Fall noch eine Anspruchsdauer auf AlgA von einem Monat (30 Tagen) verbleibt. Dementsprechend wurde im bisherigen Dauerkonzept die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung pauschal nur zu Hälfte berücksichtigt, um hohe Abweichungen zu vermeiden.

Mit dem neuen Messkonzept können die Dauern getrennt voneinander betrachtet und entsprechend ihrer rechtlichen Grundlagen ausgewiesen werden.

Daraus ergibt sich bei den Leistungsbeziehenden von AlgA im Bestand im Berichtsmonat Oktober 2019 folgendes Bild (siehe Abbildung 5): Der Anteil der gemessenen bisherigen Bezugsdauern von unter 3 Monaten an allen gemessenen Dauern wird insgesamt geringfügig kleiner (vor der Revision 48,6 % und nach der Revision 43,3 % der Dauern), dafür erhöht sich der Anteil der Dauern von über 6 Monaten nach der Revision (vor der Revision 26,9 % und nach der Revision 31,7 % der Dauern).

Aufgrund der Ausweitung des Messrahmens mit einer Lückenregelung von 31 Tagen verlängern sich die gemessenen Dauern des Bezuges von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bilden dadurch den tatsächlichen Zeitraum mit Arbeitslosengeldbezug präziser ab. So betrug die bisherige durchschnittliche Bezugsdauer von Leistungsbeziehenden von AlgA im Bestand vor der Revision rund 136 Tage, während sie nach dem neuen Messkonzept 149 Tage beträgt.

Abbildung 5



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

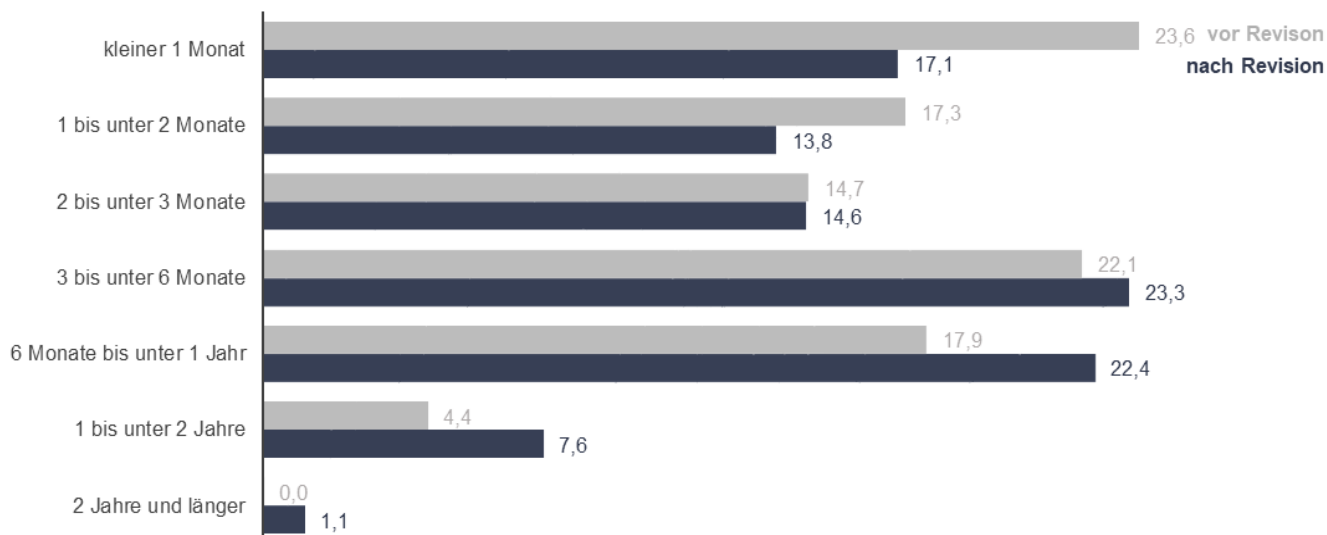
Eine ähnliche Entwicklung kann man auch bei der abgeschlossenen Dauer des Leistungsbezuges AlgA mit einer Unterbrechung von bis zu 31 Tagen bei Abgang aus dem Leistungsbezug feststellen (siehe Abbildung 6).

Auch hier wird der Anteil der Leistungsbeziehenden AlgA mit einer Bezugsdauer von weniger als 3 Monaten geringer. Vor der Revision betrug dieser 55,6 %, nach der Revision 45,5 %. Und auch beim Abgang beträgt der Anteil des Leistungsbezuges von mehr als 6 Monaten nach der Revision 31,1 %, während er vor der Revision nur 22,3 % betrug. Auch die durchschnittliche Bezugsdauer ist wie schon beim Bestand auch beim Abgang der Leistungsbeziehenden AlgA aus dem Leistungsbezug nach der Revision mit rund 145 Tagen länger als vor der Revision, als die durchschnittliche Leistungsbezugsdauer 125 Tage umfasste.

Abbildung 6

Leistungsbeziehende von AlgA nach abgeschlossener Bezugsdauer bei Abgang aus dem Leistungsbezug vor und nach der Revision (in Prozent)

Insgesamt
Oktober 2019



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

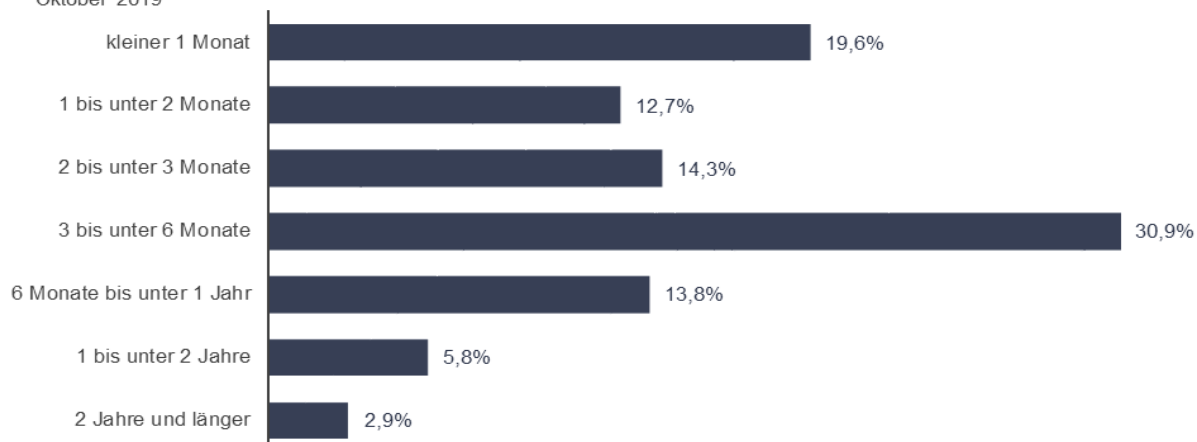
Neben der in der bisherigen Berichterstattung vorhandenen Bezugsdauer von Arbeitslosengeldempfängern (Dauer des Leistungsbezuges) können nach dem neuen Messmodell nun auch Dauern für weitere Episoden wie Anspruchsberechtigung, Leistungsbezug AlgA, Leistungsbezug AlgW und Anspruchsberechtigung in Sperrzeit ermittelt werden.

Abbildung 7 stellt die Dauern des Leistungsbezuges von AlgW-Beziehenden bei Abgang aus dem Leistungsbezug nach Größenklassen dar.

Abbildung 7

Abgänge der Leistungsbeziehenden AlgW nach abgeschlossener Dauer des AlgW-Leistungsbezuges

Insgesamt
Oktober 2019



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Wenn man den Abgang der Leistungsbeziehenden von Alg insgesamt betrachtet, kann man feststellen, dass die AlgW-Beziehenden mit ca. 6 % der Abgänge nur einen kleinen Teil der Abgänge ausmachen, während der weit überwiegende Teil der abgehenden Leistungsbeziehenden AlgA-Beziehende sind (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8

Abgänge der Leistungsbeziehenden insgesamt nach abgeschlossener Dauer des AlgW-BezugesInsgesamt
Oktober 2019

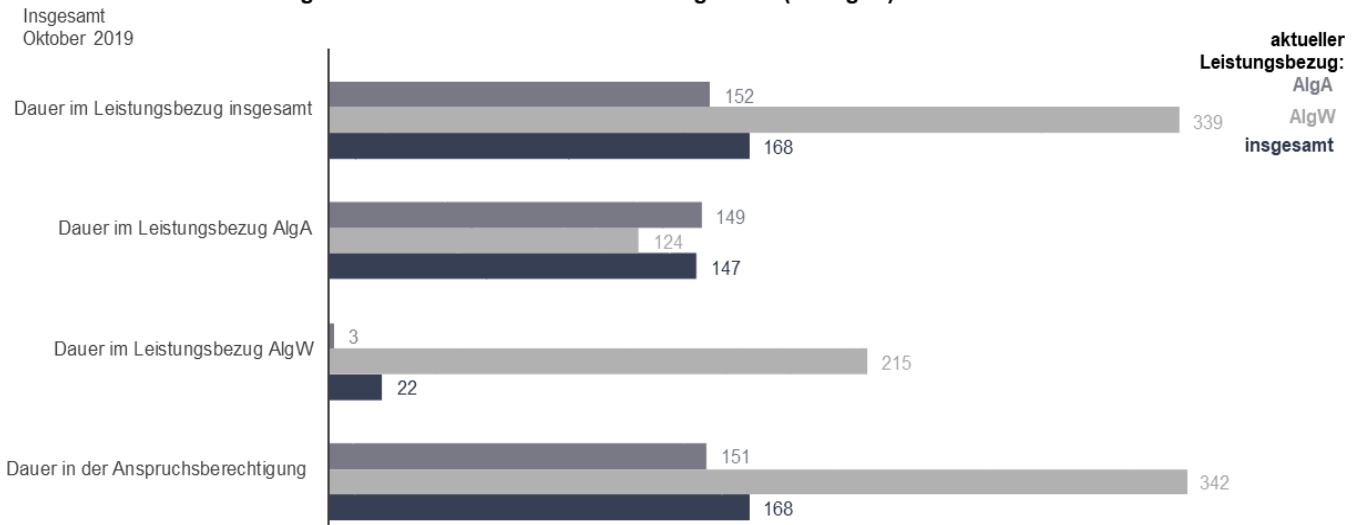
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 9 hingegen verdeutlicht die jeweiligen durchschnittlichen bisherigen Anspruchsdauern von Leistungsbeziehenden im Bestand und vergleicht diese Durchschnittswerte, je nachdem, ob aktuell ein Bezug von AlgA oder von AlgW vorliegt oder ob die Gesamtzahl der Leistungsbeziehenden betrachtet wird.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Dauern wird deutlich, dass die Dauern von Personen in aktuellem Leistungsbezug von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung wesentlich länger ausfallen, gestützt durch die Annahme, dass bei Leistungsbeziehenden in dieser Leistungsart ein länger andauernder bisheriger Bezug vorliegen dürfte.

Abbildung 9

Durchschnittliche bisherige Dauern im Bestand nach Leistungsarten (in Tagen)

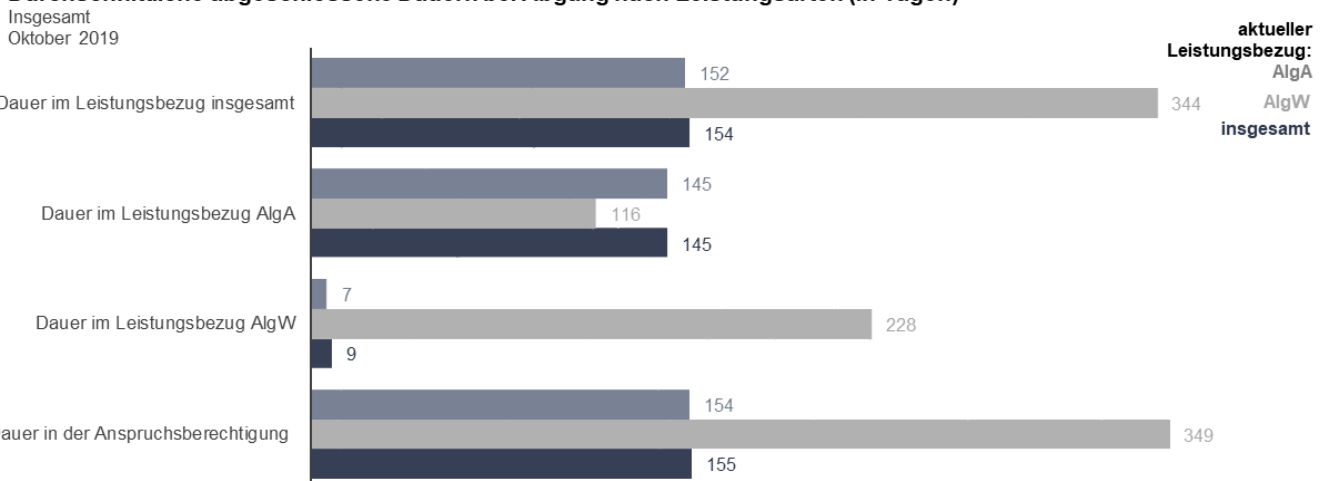


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bei Abgang der Leistungsbeziehenden AlgW fallen die Dauern ebenfalls um mehr als das Doppelte höher aus als mit der Leistungsart AlgA (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10

Durchschnittliche abgeschlossene Dauern bei Abgang nach Leistungsarten (in Tagen)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Während einer Weiterbildung erhalten Personen für die Dauer der Maßnahme Arbeitslosengeld bei Weiterbildung. Dabei verringert sich der ursprüngliche Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allerdings nur so weit, dass im Anschluss an die Weiterbildung dem Leistungsbeziehenden noch mindestens 30 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erhalten bleiben. Aus diesem Grund

sind die Dauern des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nicht an die im Arbeitslosengeld üblichen Anspruchszeiten, die im Bemessungszeitraum erworben wurden, gebunden.

Weiterhin liegt nahe, dass Weiterbildungsmaßnahmen eher Leistungsbeziehenden angeboten werden, welche einen länger andauernden Leistungsbezug ohne Vermittlungserfolg aufweisen.

Die Weiterbildungsmaßnahmen selbst können je nach Maßnahmeart bei einer Vollzeitumschulung bis zu 28 Monate in Anspruch nehmen und bei einer Teilzeitumschulung sogar noch deutlich länger andauern. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) darf gemäß § 180 Abs. 4 SGB III nur Maßnahmen fördern, deren Dauer im Hinblick auf das Ergebnis angemessen ist. Die Dauer für eine Weiterbildung zu einem Berufsabschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf ist beispielsweise nur angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um ein Drittel gekürzt ist. Besondere Regelungen bestehen im Bereich der Kranken- und Altenpflegeausbildungen. Hier darf die BA auch Maßnahmen fördern, die im Verhältnis zur regulären Ausbildung nicht gekürzt sind. Eine Mindestdauer für eine Maßnahme gibt es jedoch nicht. Deshalb sind auch kurze Qualifizierungsmaßnahmen möglich, wie etwa der Erwerb eines Gabelstapler- oder Personenbeförderungsscheins.

4 Dauer bis Ende der Anspruchsberechtigung

Die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung ersetzt die bisherige Restanspruchsdauer. Diese Dauer misst die offene, maximale Leistungsepisode. Sie gibt für Bestand und Bewegungen an, wie lange für einen Anspruchsberechtigten die aktuelle Episode der Anspruchsberechtigung noch andauern wird bzw. andauern könnte, wenn keine andere Beendigung des Anspruchs (z.B. durch Beschäftigungsaufnahme) eintritt. Sie misst also die nicht verbrauchten Ansprüche und damit die noch verbleibende Dauer für den (möglichen) Bezug von Leistungen bis zum Anspruchsende. Die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung kann ab Januar 2007 ausgewertet werden.

Ziel ist es, mit der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung die Zeit zu ermitteln, die einer Person bis zu einem Auslaufen der aktuellen Leistungsbewilligung aufgrund eines erschöpften Anspruches noch an restlichen Anspruchstagen zusteht bzw. zustehen würde.

Messung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung

Die Messung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung erfolgt anhand der jeweils aktuellsten Information zu einem Anspruch, welche Anspruchsdauer noch verbleibt bzw. verbleiben würde, bis der bewilligte Anspruch erschöpft wäre. Seit der Revision ist die Berichterstattung über die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung nicht nur für die Beziehenden von AlgA, sondern auch für jene von AlgW möglich.

Erster Tag für die Messung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung ist bei Beständen der Stichtag, bei Zugängen der Tag des Zugangs und bei Abgängen der Tag des Abgangs. Letzter Tag für die Messung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung ist stets das letzte Endedatum der Anspruchsberechtigung innerhalb des Messrahmens (siehe Abbildungen 11 und 12):

Bestand: Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung = letztes Endedatum der Anspruchsberechtigung - Stichtag + 1

Zugang: Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung = letztes Endedatum der Anspruchsberechtigung - Tag des Zugangs + 1

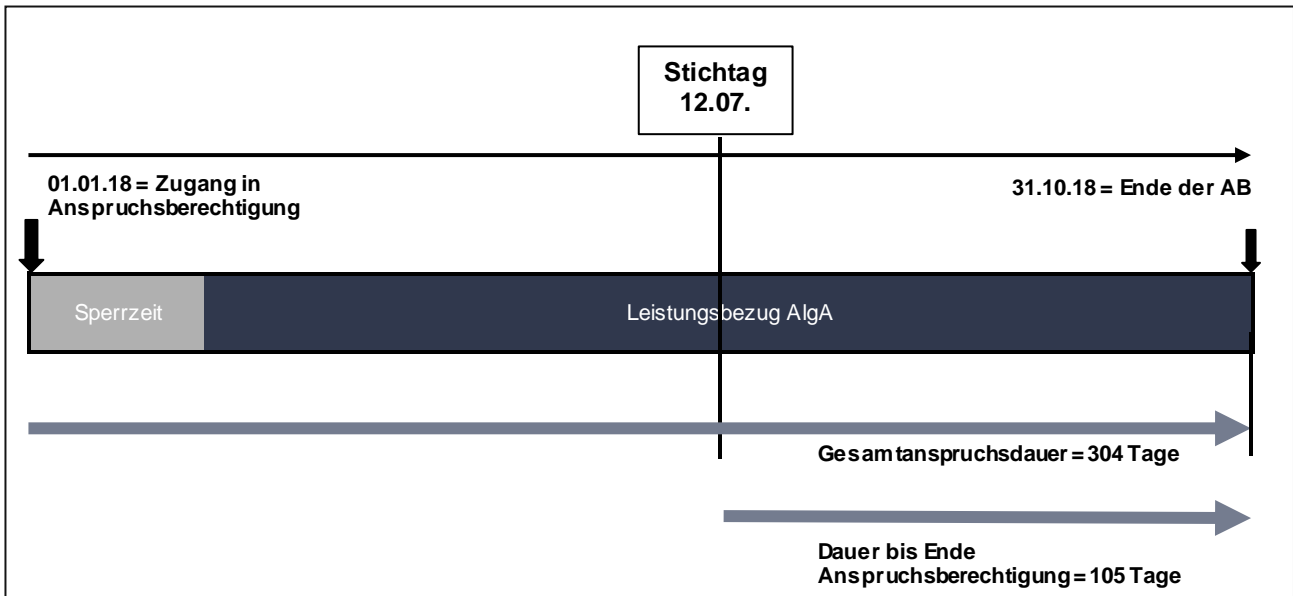
Abgang: Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung = letztes Endedatum der Anspruchsberechtigung - Tag des Abgangs + 1

Endet eine Inanspruchnahme von AlgA oder AlgW (und zwar nicht durch Sperrzeit) frühzeitig beispielsweise am 31.12.2019 und der verbleibende Anspruch hätte ursprünglich noch eine Laufzeit bis zum 31.01.2020, würde zum Zeitpunkt des Abgangs eine Dauer von 31 Tagen (Endedatum des ursprünglichen Anspruchs 31.01.2020 minus letzter Tag im Bestand 31.12.2019) ermittelt werden.

Die Abbildungen 11 und 12 verdeutlichen, dass es bei der Ermittlung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung unerheblich ist, ob die Anspruchsberechtigung tatsächlich noch besteht (bei Bestandsauswertungen) oder noch bestehen würde (bei Abgang aus dem Leistungsbezug vor Anspruchsende, z.B. wegen Arbeitsaufnahme).

Abbildung 11

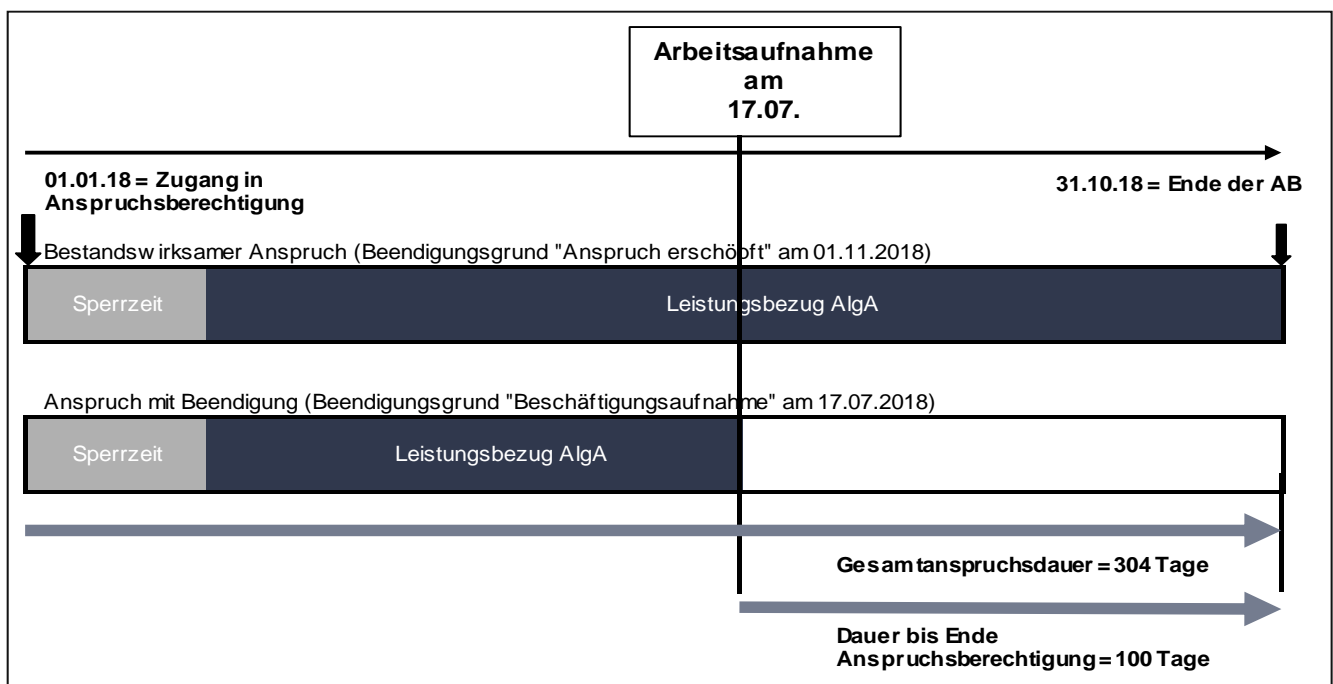
Darstellung der Messung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung innerhalb des Messrahmens im Bestand



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 12

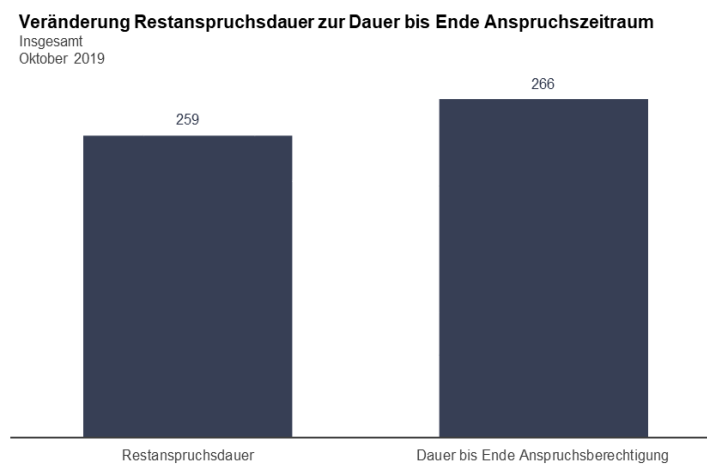
Darstellung der Messung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung innerhalb des Messrahmens bei Abgang aus dem Leistungsbezug



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für die Leistungsbeziehenden AlgA im Bestand lag die durchschnittliche Restanspruchsdauer vor der Revision bei 259 Tagen. Nach dem neuen Konzept und der neuen Berechnungsweise der Anspruchsdauern beträgt die Dauer bis zum Ende der Anspruchsberechtigung durchschnittlich 266 Tage (siehe Abbildung 13).

Abbildung 13



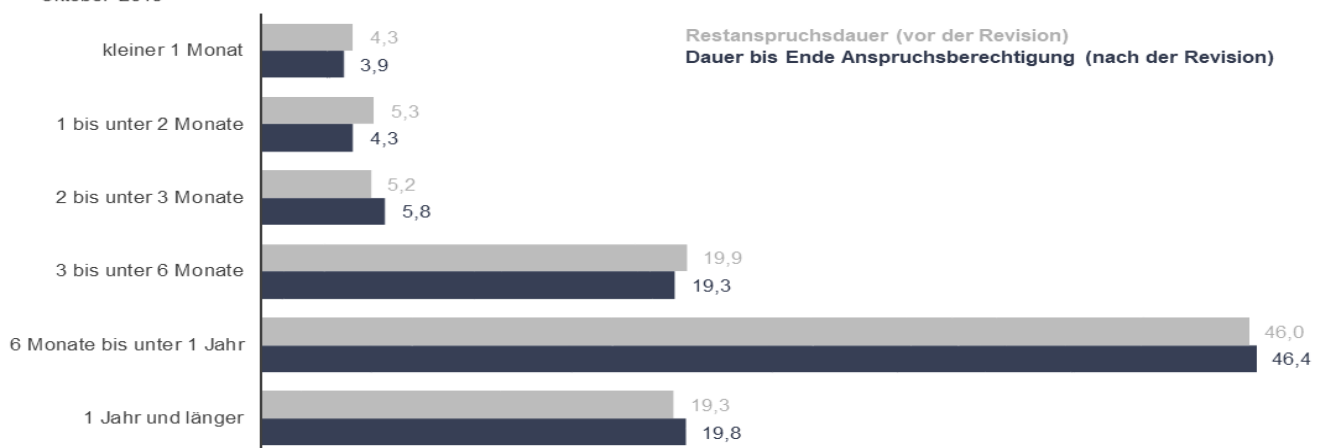
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Verteilung der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach der ihnen verbleibenden Anspruchsdauer im Bestand für den Berichtsmonat Oktober 2019 zeigt, dass der Anteil der Leistungsbeziehenden mit einer Restanspruchsdauer von „kleiner einem Monat“, „1 bis unter 2 Monaten“ sowie „3 bis unter 6 Monaten“ nun etwas kleiner ist, während der Anteil von „2 bis unter 3 Monaten“, „6 Monaten bis unter einem Jahr“ sowie „ein Jahr und länger“ etwas größer ist (siehe Abbildung 14).

Abbildung 14

Verteilung der Leistungsbeziehenden von AlgA nach Restanspruchsdauer (vor der Revision) bzw. nach Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung (nach der Revision) (in Prozent)

Insgesamt
Oktober 2019



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung wird im Gegensatz zur früheren Restanspruchsdauer sowohl für Leistungsbezugsepisoden AlgA als auch AlgW berechnet. Im früheren Messkonzept konnten zu Leistungsbeziehenden von AlgW keine Restanspruchsdauern ermittelt werden.

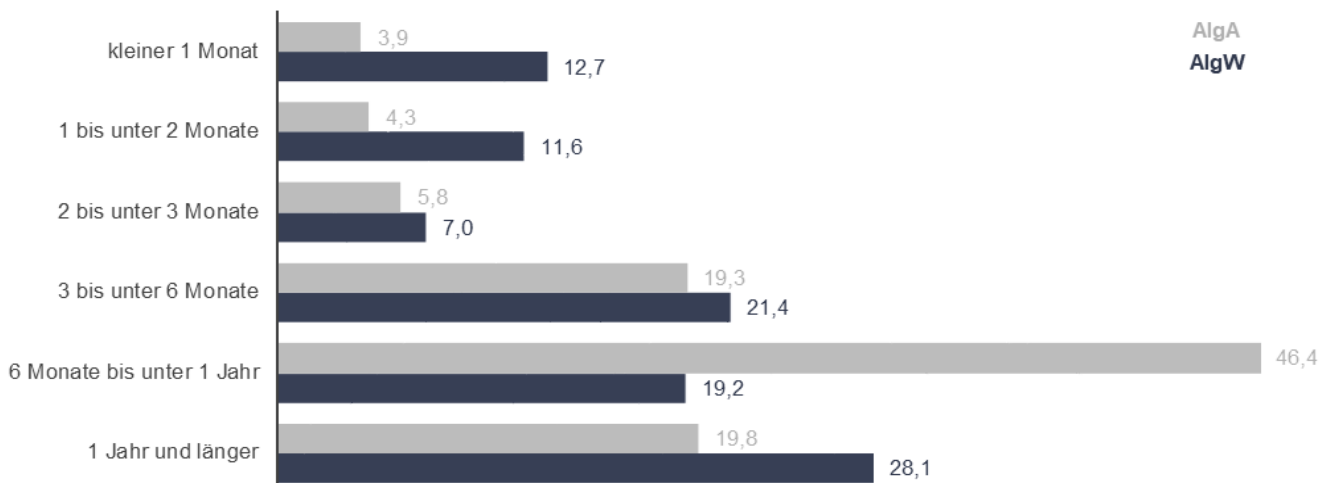
Die Ermittlung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung erfolgt abhängig von der zum Messzeitpunkt vorliegenden Leistungsart, da sich die jeweilige Dauer bei zukünftigen Wechseln der Leistungsart nicht sinnvoll ermitteln lässt. So führt in einem Anspruch auf AlgA ein späterer Wechsel in die Leistungsart AlgW zur Verlängerung der Anspruchsdauer. Diese Verlängerung ist allerdings zum Zeitpunkt der Messung noch nicht absehbar. Umgekehrt kann bei einem vorliegenden Anspruch auf AlgW nur die aktuell bestehende Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung in der Leistungsart AlgW anhand des aktuell vorgesehenen Zeitraumes der Weiterbildungsmaßnahme beziffert werden. Ein möglicher Restanspruch auf AlgA im Anschluss an diese Weiterbildungsmaßnahme kann nur mit erheblichen Unsicherheiten dem vorliegenden Anspruch zugeordnet werden. Zur einheitlichen Berichterstattung beschränkt sich daher die Messung der Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung auf die vorliegende Leistungsart.

Aufgrund der veränderten Anspruchsminderung beim Bezug von Arbeitslosengeld während einer Weiterbildung wirken sich Zeiträume mit Bezug von AlgW im neuen Messkonzept deutlicher auf die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung aus und führen zu längeren verbleibenden Anspruchsdauern (siehe Abbildung 15).

Abbildung 15

Verteilung der Leistungsbeziehenden von AlgA und AlgW nach Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung (in Prozent)

Insgesamt
Oktober 2019



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

5 Gesamtanspruchsdauer

Die Gesamtanspruchsdauer gibt den rechtlich definierten Anspruchszeitraum (siehe dazu § 147 SGB III) für den Bezug von Arbeitslosengeld an, den eine Person zu Beginn ihrer Anspruchsberechtigung hat.

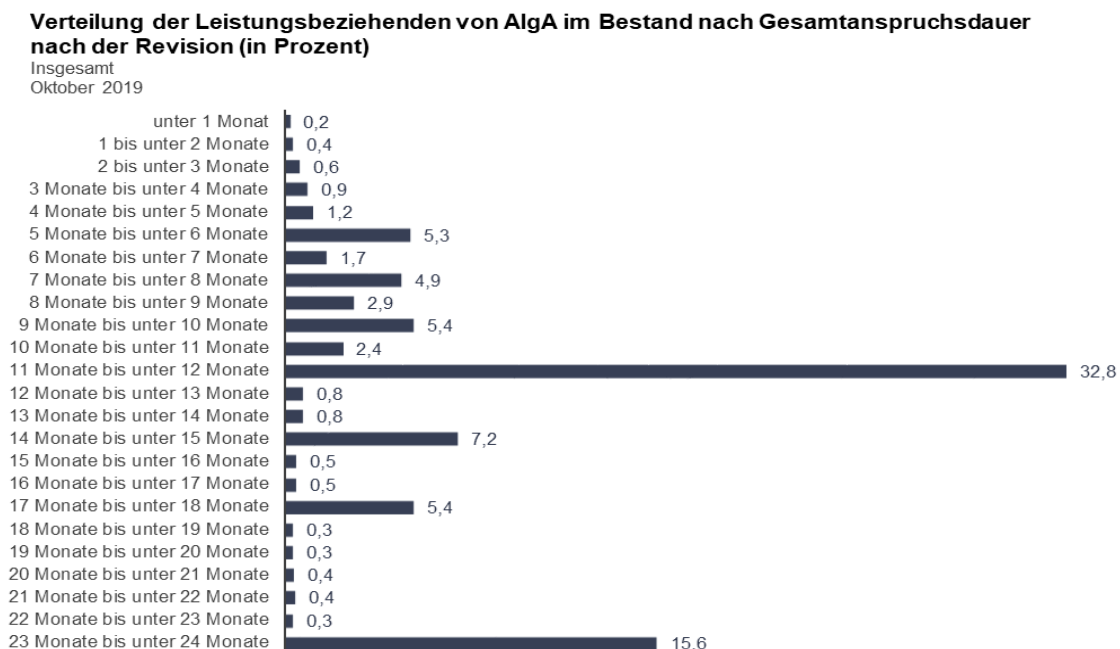
Es handelt sich dabei nicht um eine statistisch gemessene Dauer, sondern um ein in der Regel einmal im Rahmen der Leistungsbewilligung ermitteltes und anschließend unveränderliches Merkmal.

Diese Dauer liegt nur für Personen mit der Leistungsart AlgA zum Zeitpunkt der Messung vor, da während des Bezuges der Leistung AlgW in der Leistungsbewilligung durch die veränderliche Gesamtanspruchsdauer keine Aussage erfolgen kann. Die entsprechende Information wird aus den operativ erfassten Angaben⁶ übernommen – für AlgW kann diese jedoch nicht ausgewiesen werden.

Die Gesamtanspruchsdauer ist für begonnene Ansprüche ab Januar 2007 verfügbar. Dieses Merkmal liegt für den Bestand, für Zu- und für Abgänge vor. In der Regel liegt zu allen Zeitpunkten dieselbe Gesamtanspruchsdauer vor, da sich diese normalerweise nicht verändert.

Die durchschnittliche Gesamtanspruchsdauer liegt bei den Leistungsbeziehenden AlgA im Bestand bei 372 Tagen. Den Großteil der einzelnen Gesamtanspruchsdauern stellen dabei hauptsächlich die Dauern zwischen 6 Monaten und 2 Jahren dar. Dabei haben 32,8 % der Leistungsbeziehenden AlgA eine Anspruchsdauer von 11 bis unter 12 Monaten und 15,6 % eine Dauer von 23 bis unter 24 Monaten (siehe Abbildung 16).

Abbildung 16



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

⁶ Fachverfahren: Computerunterstütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem (COLIBRI)

Nach aktuellen rechtlichen Grundlagen⁷ kann der im Bemessungszeitraum erworbene Anspruch auf Arbeitslosengeld nur bei Personen ab einem Alter von 50 Jahren größer als 12 Monate sein. Allerdings existieren auch Anspruchsberechtigte, die in jüngerem Alter schon eine höhere Anspruchsdauer als 12 Monate haben, da hier noch Restansprüche aus früheren Bewilligungen mit dazu zählen (vgl. § 147 Abs. 4 SGB III). Ab einem Alter von 58 Jahren steht den Anspruchsberechtigten der volle Anspruch von 24 Monaten zu.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird nach Dauer der Beschäftigung bei Erfüllung der Anwartschaftszeit ermittelt, höhere Gesamtanspruchsdauern sind ab der Vollendung des 50. Lebensjahres möglich:

Dauer der Beschäftigung	Anspruch auf Arbeitslosengeld
12 Monate	6 Monate (180 Tage)
16 Monate	8 Monate (240 Tage)
20 Monate	10 Monate (300 Tage)
24 Monate	12 Monate (360 Tage)
30 Monate nach Vollendung des 50. Lebensjahres	15 Monate (450 Tage)
36 Monate nach Vollendung des 55. Lebensjahres	18 Monate (540 Tage)
48 Monate nach Vollendung des 58. Lebensjahres	24 Monate (720 Tage)

So zeigt sich, dass sich die Altersverteilung bei Personen mit einer Anspruchsdauer von 11 bis unter 12 Monaten bei 77,9 % unter 45 Jahren bewegt, während bei einer Dauer von 14 bis unter 15 Monaten 79,0 % zwischen 45 und 55 Jahren und 22,1 % älter als 55 Jahre sind. Ab einer Dauer von 15 Monaten und mehr sind fast ausschließlich (99,2 %) Personen mit einem Alter von 55 Jahren und älter vertreten, die Dauer von 20 Monaten und länger wird zu 100 % von Leistungsberechtigten im Alter von 55 Jahren und älter erreicht (siehe Abbildung 17).

⁷ Auf die coronabedingte Sonderregelung im Jahr 2020 (§ 421d SGB III) wird im Kapitel 7 eingegangen.

Abbildung 17

Verteilung der Gesamtanspruchsdauer nach Alter der Leistungsbeziehenden von AlgA im Bestand

Insgesamt
Oktober 2019

Gesamtanspruchsdauer	Insgesamt	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	
	1	2	3	4	5	6	
Insgesamt	100,0	7,2	22,7	19,6	19,3	31,2	
darunter	unter 1 Monat	0,2	5,8	30,3	27,5	23,8	12,6
	1 bis unter 2 Monate	0,4	11,0	29,2	25,3	21,2	13,3
	2 bis unter 3 Monate	0,6	11,1	30,3	25,0	20,9	12,7
	3 Monate bis unter 4 Monate	0,9	12,1	30,6	23,9	20,4	12,9
	4 Monate bis unter 5 Monate	1,2	12,2	30,1	23,9	20,9	12,8
	5 Monate bis unter 6 Monate	5,3	16,3	32,4	22,9	17,6	10,9
	6 Monate bis unter 7 Monate	1,7	10,0	30,3	24,3	21,8	13,7
	7 Monate bis unter 8 Monate	4,9	12,3	32,0	23,8	19,7	12,2
	8 Monate bis unter 9 Monate	2,9	11,2	33,3	24,9	19,5	11,1
	9 Monate bis unter 10 Monate	5,4	15,1	30,4	22,6	19,7	12,3
	10 Monate bis unter 11 Monate	2,4	11,0	28,5	22,1	22,3	16,1
	11 Monate bis unter 12 Monate	32,8	10,5	35,0	32,4	18,7	3,4
	12 Monate bis unter 13 Monate	0,8	0,1	0,8	0,9	38,7	59,6
	13 Monate bis unter 14 Monate	0,8	0,1	0,2	0,6	34,2	65,0
	14 Monate bis unter 15 Monate	7,2	0,0	0,0	0,0	79,0	20,9
	15 Monate bis unter 16 Monate	0,5	0,0	0,1	0,1	0,6	99,2
	16 Monate bis unter 17 Monate	0,5	0,0	0,0	0,1	0,4	99,5
	17 Monate bis unter 18 Monate	5,4	0,0	0,0	0,0	0,1	99,9
	18 Monate bis unter 19 Monate	0,3	0,0	0,0	0,1	0,2	99,8
	19 Monate bis unter 20 Monate	0,3	0,0	0,1	0,0	0,1	99,8
20 Monate und länger	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	

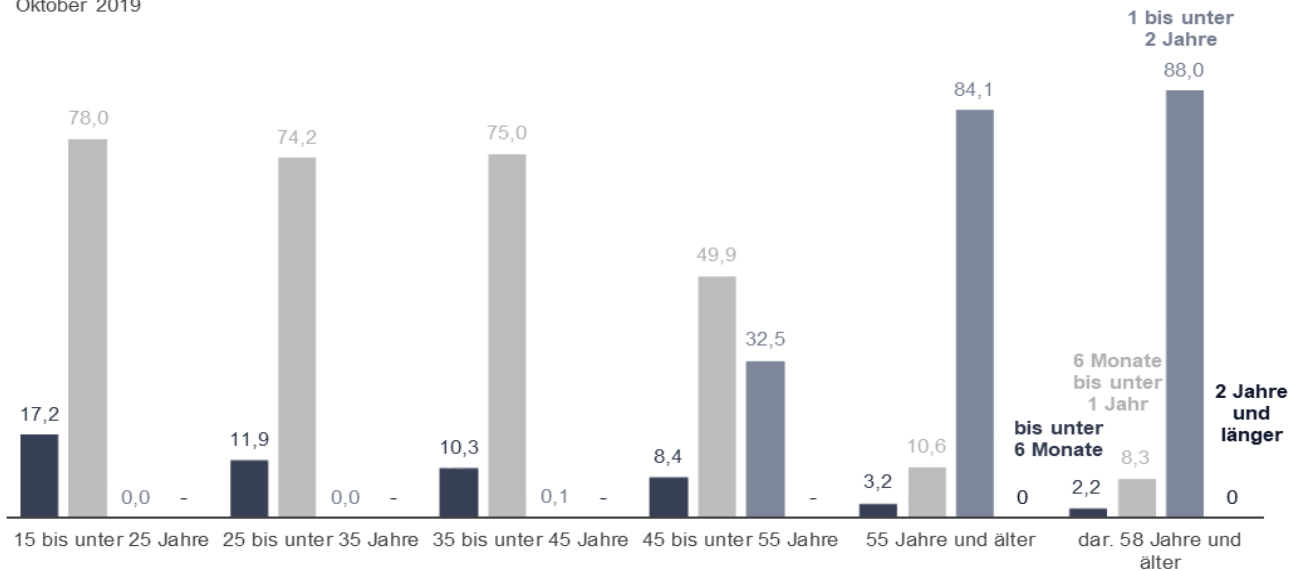
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Wie sich die einzelnen Gesamtanspruchsdauern bei den Leistungsberechtigten nach Alter verteilen, wird in Abbildung 18 dargestellt.

Abbildung 18

Bestand an Leistungsbeziehenden von AlgA nach Alter und Gesamtanspruchsdauer (in Prozent)

Insgesamt
Oktober 2019



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hier wird deutlich, dass der Großteil der Leistungsberechtigten von AlgA im Alter von unter 45 Jahren eine Gesamtanspruchsdauer von 6 Monaten bis unter einem Jahr hat. Die Anteile mit Gesamtanspruchsdauer 6 Monate bis unter einem Jahr unterscheiden sich bei den Altersgruppen bis unter 25 Jahren, 25 bis unter 35 Jahren und 35 bis unter 45 Jahren kaum. Die unterschiedlichen Gesamtanspruchsdauern werden erst bei den 45- bis unter 55-Jährigen sowie bei denjenigen über 55 Jahren deutlich.

6 Nettogesamtdauer

Die gleitende Nettogesamtdauer wird immer ab dem jeweiligen Messzeitpunkt für die vergangenen 10 Jahre des Leistungsbezuges der Leistungsbeziehenden gemessen. Sie misst also die Dauer der Anspruchsberechtigung bzw. des Leistungsbezugs insgesamt innerhalb der vergangenen 10 Jahre.

Die Berechnung der Nettogesamtdauer erfolgt frühestens ab dem Monats Januar 2015 rückblickend auf die letzten 10 Jahre (diese entsprechen in der statistischen Abgrenzung einem Zeitfenster von 3.640 Tagen). Episoden der Anspruchsberechtigung von vor 2005 sollen nicht mit in die Berechnung der Nettogesamtdauer einfließen, da die zuvor gültigen Arbeitslosenhilfe-Fälle zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II übergegangen sind.

Messung der Nettogesamtdauer

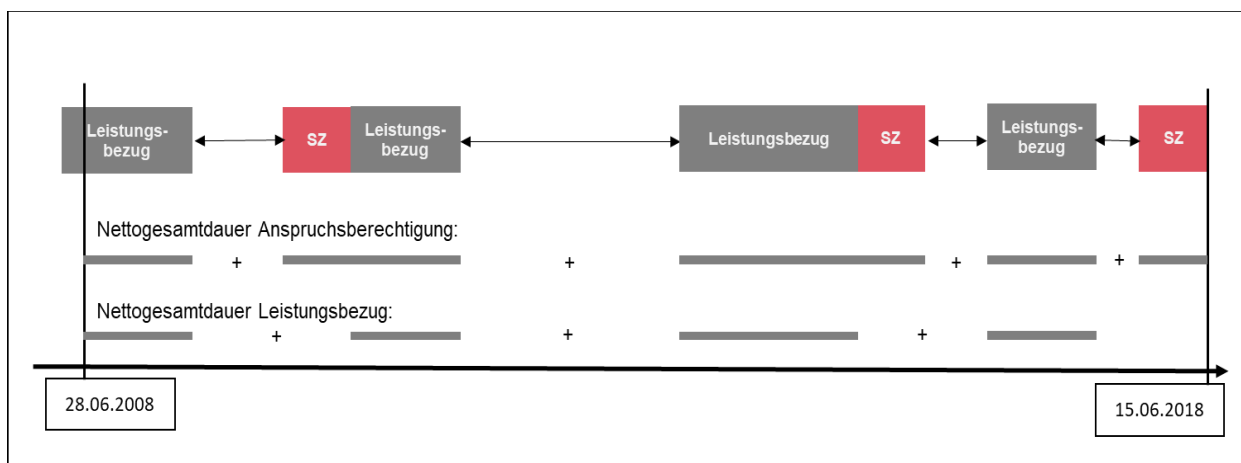
Die Nettogesamtdauer kann für Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsbeziehende im Bestand und bei Abgang berechnet werden. Messzeitpunkt für die Dauermessung im Bestand ist der Stichtag und für Abgänge der Tag des Abgangs. Die Dauermessung erfolgt innerhalb einer definierten 3.640-Tage-Zeitspanne vor dem Messzeitpunkt. Diese wird konkret wie folgt ermittelt:

- **Bestand:** Zeitspanne wird ab einschließlich des Stichtags ermittelt.
- **Abgänge:** Zeitspanne wird ab einschließlich des letzten Tages im Bestand (= Tag vor dem Abgang) ermittelt.

Liegt zu Beginn des Zeitfensters von 3.640 Tagen eine Episode der Anspruchsberechtigung bzw. des Leistungsbezuges vor, die bereits davor begonnen hat, ist nur der Teil der Episode zu berücksichtigen, der innerhalb des Zeitfensters liegt.

Unabhängig von der Länge der dazwischenliegenden Lücken werden alle Episoden der Anspruchsberechtigung bzw. des Leistungsbezuges addiert. Die Lücken werden nicht zur Dauer dazugerechnet (siehe Abbildung 19).

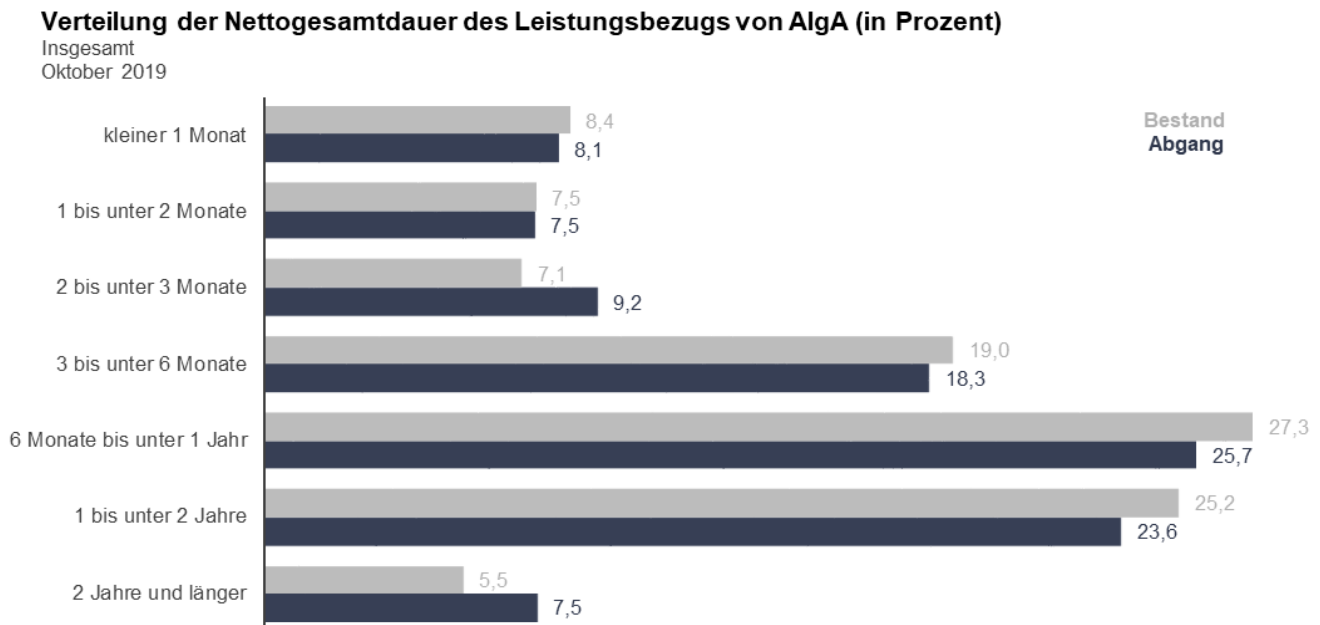
Abbildung 19



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Während die Nettogesamtdauer im Leistungsbezug im dargestellten Berichtsmonat Oktober 2019 im Bestand durchschnittlich 287 Tage betrug, umfasste sie beim Abgang aus dem Leistungsbezug im gleichen Berichtsmonat durchschnittlich 294 Tage. Die genauen Anteile werden in den Abbildung 20 dargestellt.

Abbildung 20



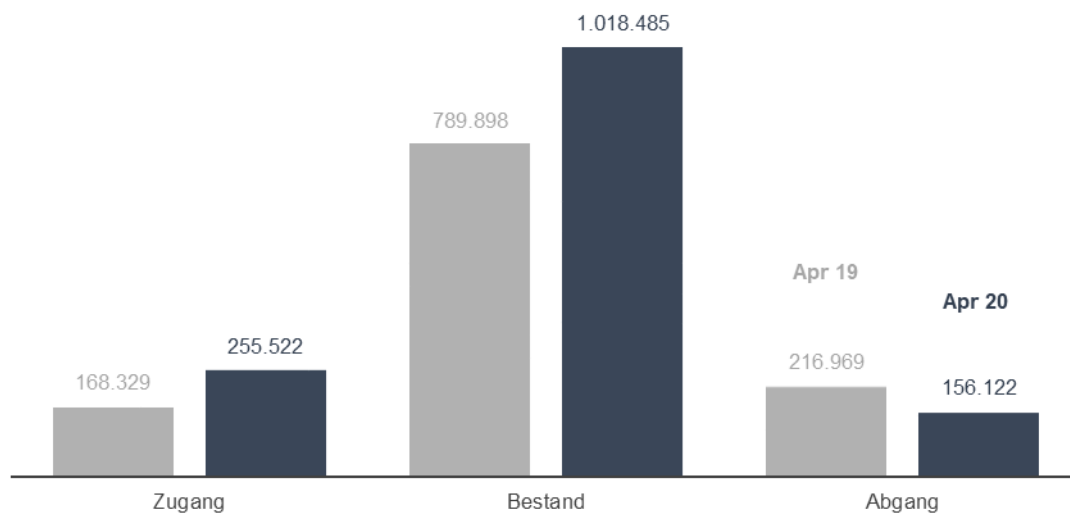
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

7 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Dauer des Leistungsbezuges im Arbeitslosengeld

Aufgrund der Corona-Pandemie, die seit Mitte März 2020 großen Einfluss auf den deutschen Arbeitsmarkt hat, ist der Bestand an Leistungsbeziehenden im April 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat um 29 % auf 1,02 Mio. Leistungsbeziehende gestiegen (siehe Abbildung 21).

Abbildung 21

Veränderung der Zugänge, des Bestandes und der Abgänge von Leistungsbeziehenden
Insgesamt
April 2019 und April 2020



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Veränderung der Grundgesamtheit durch erhöhten Zugang wirkt sich auf die Kennzahlen zur Dauer und vor allem auf die Berechnung der durchschnittlichen Dauern aus.

Da viele der Leistungsbeziehenden erst ab Mitte März 2020 zugehen, ist die durchschnittliche Dauer der Leistungsbeziehenden AlgA im Bestand im April 2020 mit 135 Tagen geringer als im April 2019, als diese 143 Tage betrug. Entsprechend war im April 2020 die Anzahl der Zugänge der Leistungsbeziehenden mit rund 255.500 um 51,8 % höher als mit rund 168.300 im Vorjahr.

Die Dauer bis Ende Anspruchsberechtigung bei Zugang hingegen ist im April 2020 mit 340 Tagen höher als im April 2019 mit 327 Tagen. Das deutet darauf hin, dass im April 2020 mehr Menschen erstmalig bzw. nach längeren Beschäftigungsepisoden im Leistungsbezug waren.

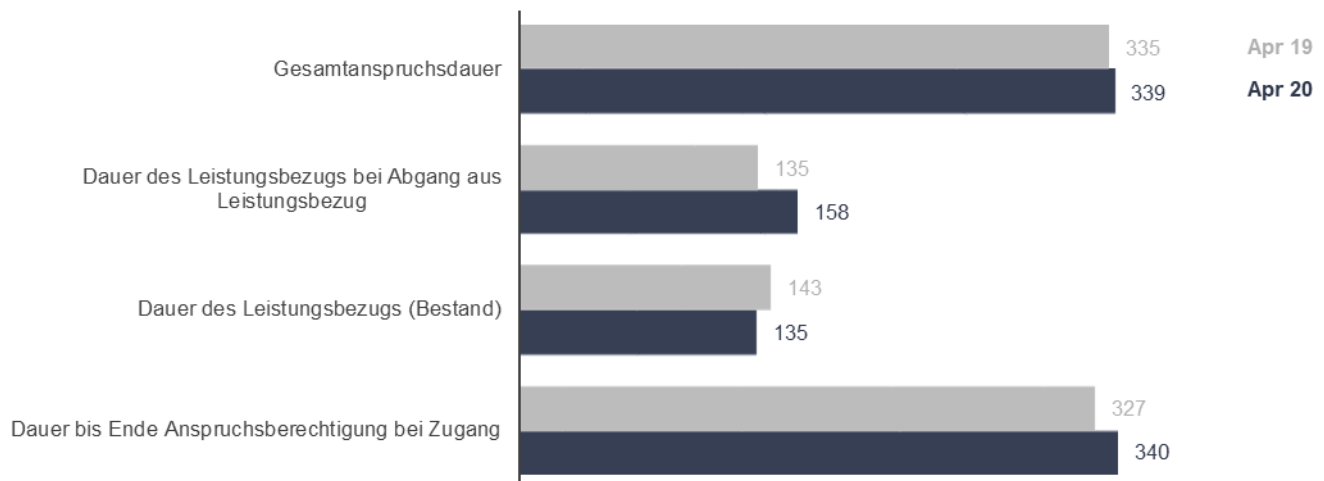
Der Abgang aus dem Leistungsbezug wurde durch die Corona-Pandemie ebenfalls erschwert: Es gingen im April 2020 nur 156.122 Leistungsbeziehende ab, während es im Vergleichsmonat des Vorjahres noch 216.969 waren (siehe dazu Abbildung 21).

Während Leistungsbeziehende im April 2019 nach durchschnittlich 142 Tagen im Leistungsbezug insgesamt abgingen, brauchte es im April 2020 dafür durchschnittlich 167 Tage. Die Veränderungen der Dauern der Leistungsbeziehenden der Leistungsart AlgA sind in Abbildung 22 zu sehen.

Abbildung 22

Veränderung der durchschnittlichen Dauern der Leistungsbeziehenden AlgA (in Tagen)

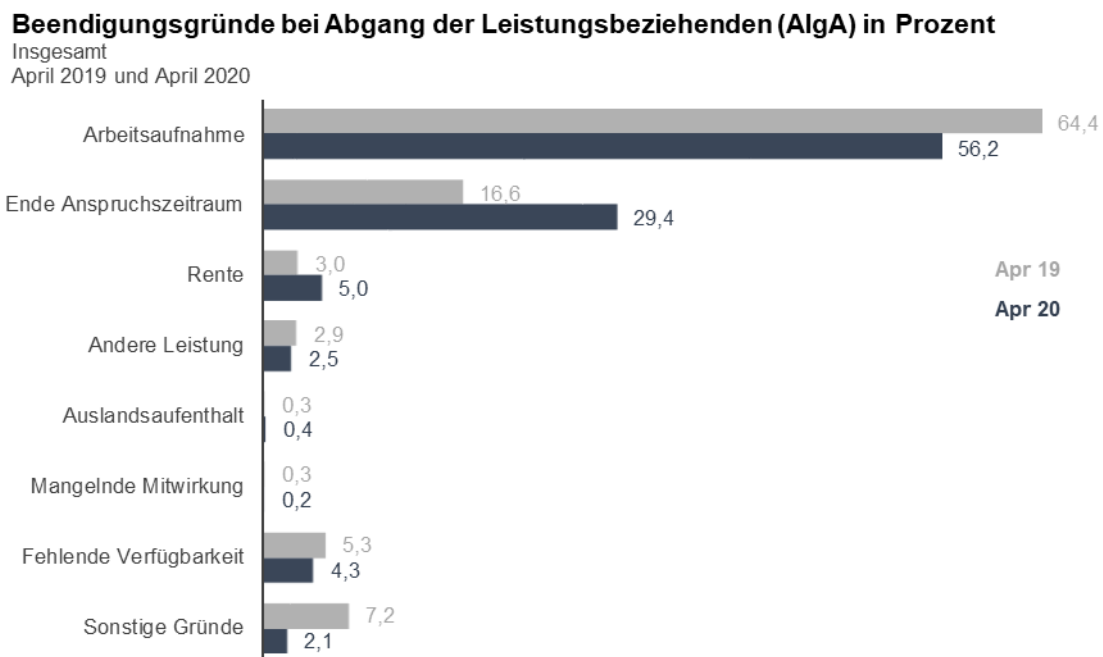
Insgesamt
April 2019 und April 2020



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Auch die Abgangsgründe haben sich von April 2019 zu April 2020 verschoben – der Abgang wegen Arbeitsaufnahme war um 8,2 Prozentpunkte geringer, während der Abgang wegen Beendigung des Anspruchszeitraumes um 12,8 Prozentpunkte anstieg (siehe Abbildung 23).

Abbildung 23



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erkennbar sind die in Corona-Zeiten reduzierteren Chancen am Arbeitsmarkt, die sich in dem geringeren Anteil an Abgängen mit Beendigungsgrund „Arbeitsaufnahme“ zeigen und in dem erhöhten Anteil an Abgängen mit „Ende Anspruchszeitraum“.

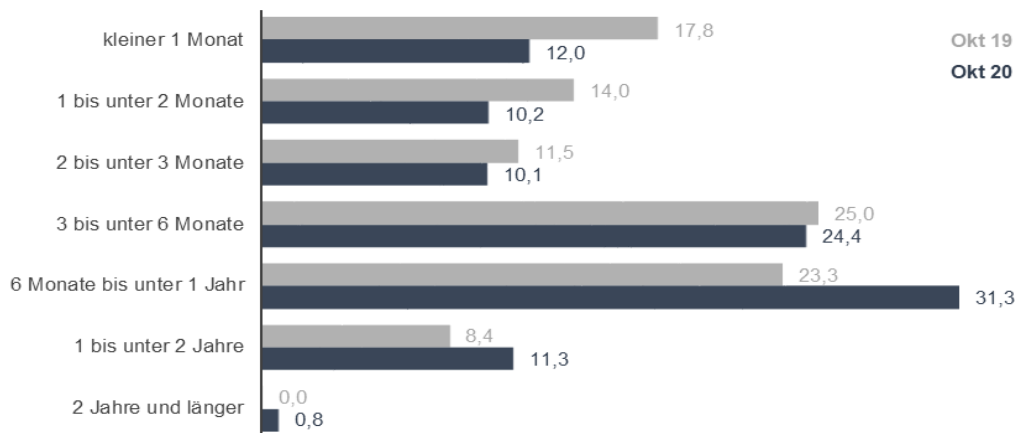
Um diese negativen Entwicklungen einzudämmen, trat Ende Mai 2020 § 421d SGB III in Kraft, in dem eine vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld beschlossen wurde. Damit verlängert sich die Anspruchsdauer für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, einmalig um drei Monate.

In Folge der Verlängerung der Anspruchsdauern kommt es entsprechend auch zu einer Verschiebung innerhalb der Dauerkategorien (siehe Abbildungen 24 und 25).

Abbildung 24

Leistungsbeziehende von AlgA im Bestand nach bisheriger Bezugsdauer (in Prozent)

Insgesamt
Oktober 2019 und Oktober 2020

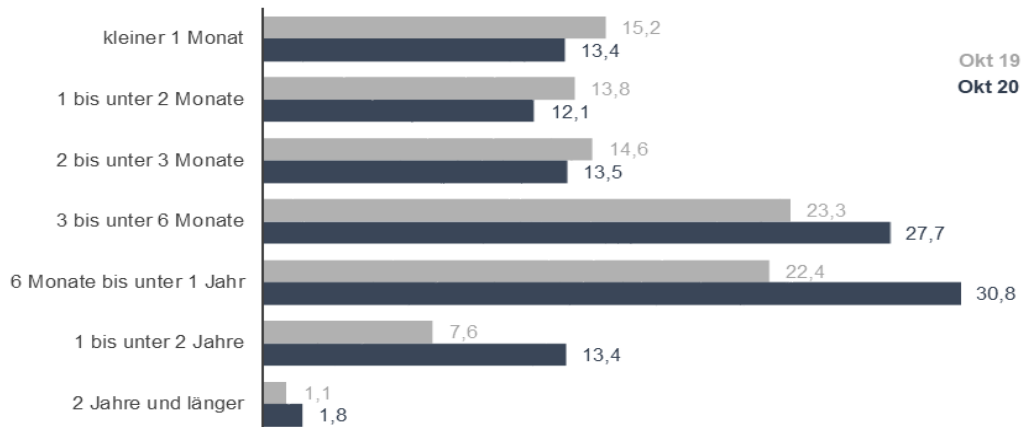


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 25

Leistungsbeziehende von AlgA bei Abgang nach abgeschlossener Bezugsdauer (in Prozent)

Insgesamt
Oktober 2019 und Oktober 2020



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Dauermessungen werden bereits seit der Revision der Arbeitslosengeldstatistik durchgeführt und monatlich in der Standardberichterstattung⁸ veröffentlicht. Dauermessungen stehen auch zur Sonderberichterstattung zur Verfügung und können bei den [Statistik-Services](#) angefordert werden.

⁸ Dauern werden in den Tabellenblättern 6 und 7 des Produktes [Arbeitslosengeld - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit \(Monatszahlen\)](#) [Arbeitslosengeld - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit \(Monatszahlen\)](#) berichtet.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.